

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser für Kühl-, Gieß- und Löschwasserzwecke auf den Grundstücken mit
den Flurnummern 1012, 1012/1, 1012/7 und 1012/8, Gemarkung Lechhausen (Curt-Frenzel-Straße 2,
86167 Augsburg)**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, Untere Wasserrechtsbehörde wurde die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG beantragt. Geplant ist das Zutagefördern von Grundwasser zu Kühl-, Gieß- und Löschwasserzwecken und die anschließende Versickerung des thermisch genutzten Wassers. Die bestehende Erlaubnis endet zum 31.12.2024. Das Vorhaben befindet sich im Bereich der Grundstücke mit den Flurnummern 1012, 1012/1, 1012/7 und 1012/8, Gemarkung Lechhausen (Curt-Frenzel-Straße 2, 86167 Augsburg). Im Rahmen der Kühlwasserversorgung werden aus Brunnen 7 bis zu max. 35 l/s und aus Brunnen 8 bis zu max. 50 l/s Grundwasser aus dem quartären Grundwasserleiter gefördert. Die Maximalentnahme liegt bei bis zu 3.200 m³/d und 1.400.000 m³/a bei einer Momentanentnahme von insg. 56 l/s. Das Grundwasser wird über den Brunnen 9 wieder in den gleichen Grundwasserleiter eingeleitet, aus dem es entnommen wurde. Darüber hinaus wird aus dem Brunnen 3 Grundwasser für Gieß- und Löschzwecke gefördert. Das Grundwasser wird hierfür mit max. 10 l/s und einer Gesamtmenge von 3.000 m³/a (durchschnittlichen Entnahme 2020-2023 ca. 450 m³/a) gefördert und in einen Speicherbehälter mit 85 m³ geleitet. Aus dem Speicherbehälter kann Wasser zum Gießen und im Brandfall für die Wandhydranten entnommen werden. Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach Art. 15 BayWG erforderlich. Nach §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG bedarf die Entnahme von Grundwasser einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, da das jährliche Volumen der Entnahme über 100.000 m³, aber unter 10 Mio. m³ betragen soll.

Nach überschlägiger Prüfung kommt die Untere Wasserrechtsbehörde zu der Einschätzung, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Durch die beantragte Entnahme mit einem Volumen von ca. 1.400.000 m³/a sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die Kriterien hierfür bemessen sich an den Merkmalen des Vorhabens, dessen Standort sowie der Art und der Merkmale von möglichen Auswirkungen des Vorhabens.

Das Betriebsgelände mit Brunnenanlage ist Bestand und befindet sich in einem Gewerbegebiet. Das geförderte Wasser stammt aus dem ungespannten quartären Grundwasserleiter. Der Absenktrichter durch die Entnahme hat einen Radius von ca. 443 m, angrenzende Grundwassernutzungen liegen auf der Grenze oder außerhalb. Die benachbarten kartieren Biotope und Bodendenkmäler sind nicht betroffen. Die Maßnahme ist seit Inbetriebnahme 2004 hinsichtlich der Menge und des chemischen Zustands des entnommenen und versickerten Wassers neutral, lediglich die Temperatur wird verändert (Spreizung ca. 2,7°). Das Wasser wird in einem geschlossenen System geführt. Entnahme und Versickerung liegen nicht im Wasserschutzgebiet.

Die genannten Einschätzungen stützen sich auf die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth und der Stadt Augsburg, Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Untere Naturschutzbehörde sowie dem Umweltamt, Abt. Bodenschutz- und Abfallrecht, und auf die Unterlagen des von der Antragstellerin beauftragten Ingenieurbüros.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG). Sie wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Augsburg, 12.12.2024

Stadt Augsburg
Umweltamt
Untere Wasserrechtsbehörde